

# **STADT SANKT AUGUSTIN**

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

## **Sitzungsvorlage**

Datum: 14.06.2002

Drucksache Nr.: **02/254**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 03.07.02

### **Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 223/2 „Richthofenstraße“ in Sankt Augustin-Hangelar zwischen Richthofen- und Udetstraße, nördlich der Stadtbahnlinie 66;  
Satzungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplan Nr. 223/2 „Richthofenstraße“ für den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar, Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9, zwischen Richthofen- und Udetstraße, nördlich der Stadtbahnlinie 66, aufgrund der §§ 7 und 41 der GO NW sowie des § 10 BauGB einschließlich der aufgrund des § 86 Abs. 4 der BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 27.11.2001 zu entnehmen.

Restgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1994 (GV NW S. 66); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137); Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung vom 1.3.2000 (GV NW S. 256).

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Auf Beschluss des Rates vom 20.3.2002 hat der Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 223/2 „Richthofenstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.4.2002 bis einschl. 23.5.2002 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 4.4.2002 von der Auslegung informiert.

Eine Vorberatung des Satzungsbeschlusses in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 28.5. war somit aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich.

Zu dem Bebauungsplanentwurf wurden weder von Bürgern noch von Trägern öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht.

Von den Trägern öffentlicher Belange hat lediglich die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde auf den beschränkten Bauschutzbereich des Landesplatzes Hangelar hingewiesen, innerhalb dessen das gesamte Plangebiet liegt.

Über die sich hieraus ergebenden Folgen (luftrechtliche Zustimmung zu Bauvorhaben die eine gewisse Höhe überschreiten) wurde bereits im Entwurf des Planes über einen Hinweis aufmerksam gemacht, so dass das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf in diesem Verfahrensschritt nicht als Anregung zu werten ist.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan Nr. 223/2 „Richthofenstraße“ als Satzung zu beschließen sowie die Begründung hierzu.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen  
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.